

# Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß VO (EU) 2019/2088

Version: 3.0.

Datum: 06.2023

## INHALT

1	Einleitung.....	3
2	Informationen zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art 3 SFDR).....	5
2.1	Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?.....	5
2.2	Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen.....	5
3	Informationen zum Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art 4 SFDR).....	9
3.1	Was sind nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren? .....	9
3.2	Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren .....	9
4	Versicherungs- und Anlageberatung .....	12
4.1	Nachhaltigkeitspräferenzen in der Versicherungs- und Anlageberatung.....	12
4.2	Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Versicherungs- und Anlageberatung.....	13
4.3	Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung.....	13
4.4	Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung.....	13
5	Informationen zur Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art 5 SFDR).....	14
6	Änderungshistorie .....	14

## 1 Einleitung

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris<sup>1</sup> haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums<sup>2</sup> und den European Green Deal<sup>3</sup> veröffentlicht.

Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch Offenlegungen auf der Website, vorvertragliche Informationen und regelmäßige Berichterstattung durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungs-VO) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater insbesondere dazu, schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Art und Weise der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene ihres Unternehmens zu veröffentlichen.

Die Pflichten der Offenlegungs-VO betreffen sogenannte „Finanzprodukte“, „Finanzmarktteilnehmer“ und „Finanzberater“.

### **„Finanzprodukte“ im Sinne der Offenlegungs-VO sind:**

- Vermögensverwaltungsmandate = Portfolios, die gemäß den Bestimmungen der MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) verwaltet werden
- Investmentfonds = Alternative Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
- Versicherungsanlageprodukte (z.B. Fondsgebundene Lebensversicherung)
- Altersvorsorgeprodukte und Altersversorgungssysteme im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014
- Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPP) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238

### **„Finanzmarktteilnehmer“ im Sinne der Offenlegungs-VO sind:**

- Kreditinstitute
- Verwalter bzw. Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds
- Versicherungsunternehmen
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)
- Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts
- Anbieter eines PEPP

wenn sie ein Finanzprodukt (siehe oben) verwalten.

---

<sup>1</sup> <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy\\_en#action-plan](https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan)

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en)

„Finanzberater“ im Sinne der Offenlegungs-VO sind:

- Kreditinstitute
- Verwalter bzw. Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds
- Wertpapierfirmen

wenn sie Anlageberatung erbringen oder:

- Versicherungsunternehmen
- Versicherungsvermittler

wenn sie Versicherungsberatung zu Versicherungsanlageprodukten erbringen.

Die **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden BAWAG)** ist ein Finanzmarktteilnehmer, weil sie unter den Marken **easybank** und **SÜDWESTBANK - BAWAG AG Niederlassung Deutschland (im Folgenden SWB)** individuelle Portfolios für Kunden und Kundinnen verwaltet (Vermögensverwaltungsmandate). Andere Finanzprodukte werden nicht durch die BAWAG verwaltet. Daher beziehen sich alle Angaben, die die BAWAG in ihrer Eigenschaft als Finanzmarktteilnehmer betreffen, auf die Vermögensverwaltung der BAWAG unter den Marken easybank und SWB.

Die BAWAG ist Finanzberater, weil sie unter den Marken BAWAG und SWB Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente und Versicherungsberatung in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte für ihre Kunden und Kundinnen erbringt.

## 2 Informationen zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art 3 SFDR)

### 2.1 Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Gemäß der Offenlegungs-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, etc.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisiko manifestieren.

### 2.2 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

#### **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen der easybank:**

Die easybank hat für die Zusammensetzung der Finanzprodukte „easy online INVEST“, „easy plus INVEST“ und „easy premium INVEST“ (Vermögensverwaltung) die DJE Kapital AG als Berater beauftragt und folgt bei der Zusammensetzung dieser Portfolios der Nachhaltigkeitsstrategie der DJE Kapital AG.

Somit gelangt betreffend den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen, die von der DJE Kapital AG verfolgten Strategie, zur Anwendung.

Die DJE Kapital AG bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses relevante Nachhaltigkeitsrisiken, die in maßgeblicher Weise erhebliche wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition des Portfolios (Finanzprodukts) haben können, in ihre Anlageentscheidungen mit ein und bewertet diese fortlaufend.

Bei der Auswahl der in die zu investierenden Unternehmen wird im Rahmen der Fundamentalanalyse durch Einklassifizierung der Zielinvestments das Nachhaltigkeitsrisiko berücksichtigt. Dabei werden aufgrund des erhöhten damit einhergehenden Nachhaltigkeitsrisikos u. a. jene Unternehmen ausgeschlossen, die in grober Art und Weise gegen den UN Global Compact<sup>4</sup> verstoßen. Durch den Ausschluss sinkt das unternehmensspezifische Anlagerisiko, denn es werden Risiken vermieden, die durch Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder durch Umweltverschmutzung ausgelöst werden. Der Ausschluss erfolgt mit Hilfe einer speziellen Datenbank, in die ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigene Research-Ergebnisse (DJE) einfließen. Mithilfe der in der Datenbank enthaltenen Indikatoren wird für jedes Unternehmen eine aggregierte Gesamtbewertung berechnet, die auf diversen Teilbereichen basiert. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse inklusive der

---

<sup>4</sup> <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von –10 bis 10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein.

Die DJE Kapital AG kann die Bewertung der Datenbank einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung der Bewertung der Datenbank zum Ergebnis gelangen, dass die Bewertung der Datenbank berichtigt werden muss und daher in das Zielinvestment investiert werden kann. Erhält bei bestehenden Zielinvestments das Zielinvestment aufgrund einer aktualisierten Analyse eine negative Bewertung und schließt sich das Gremium der Bewertung der Datenbank an, so werden diese Zielinvestments grundsätzlich veräußert und mit einem Hinweis versehen, dass diese vorerst nicht erwerbbar sind. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübungen oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.

In dem Bewertungsmodell schneiden jene Unternehmen besser ab, die den Nachhaltigkeitsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, mit einem adäquaten oder gar vorbildlichen Risikomanagement begegnen. Ferner wird in diesem Modell die CO<sub>2</sub>-Intensität der Unternehmen berücksichtigt, um dem Risiko eines möglichen umwelt- bzw. klima-bezogenen Werteverfalls entgegenzuwirken (sogenannte „stranded-assets“, zu dt. „gestrandete Vermögenswerte“).

Die DJE Kapital AG beschreibt zudem in ihrer Nachhaltigkeitspolitik detailliert, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen mit einbezieht. Die Nachhaltigkeitspolitik ist unter <https://www.dje.de/unternehmen/uber-uns/Verantwortungsvolles-Investieren/> veröffentlicht.

#### Erwartete Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken können sich je nach Art des Risikos mehr oder weniger stark negativ auf die Rendite der Investition auswirken. Negative Auslöser können sein:

- Physische Schäden aufgrund von extremen Wettereinflüssen
- Unverhältnismäßig hohe Investitionsaufwendungen
- Strafzahlungen aufgrund der Missachtung geltender Gesetze
- Reputationsschäden aufgrund der Missachtung von Klima-, Umweltschutz oder sozialen Werten und Normen

Unternehmen mit einem hohen MSCI ESG-Score sind in der Regel weniger stark von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen als Unternehmen mit einem niedrigen Score.

Ein negativer Einfluss durch Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investition kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Mit dem Investmentansatz, Unternehmen mit erhöhtem Risikopotential zu identifizieren und von Investitionen auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrestrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen.

#### **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen der SWB:**

##### Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die SWB bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines

Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden werden, welche Produkte in das Anlageuniversum der SWB für die Finanzportfolioverwaltung (=Vermögensverwaltung) aufgenommen werden. Auf diese Weise wird der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu beitragen, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

#### Anwendung von Ausschlusskriterien

In der Finanzportfolioverwaltung der SWB wird zwischen Anlagestrategien, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-VO), sowie Anlagestrategien, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben, unterschieden.

In allen Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung kommen zumindest folgende Ausschlusskriterien bei Investitionen in Einzeltitel zur Anwendung:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die Uranminen besitzen oder betreiben oder Umsätze aus der Erzeugung oder dem Vertrieb von Atomenergie >5% erzielen.
- Unternehmen werden ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen (Arbeits- und Menschenrechte, Umweltschutz und Korruption)

Dadurch werden unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken in allen Anlagestrategien der SWB vermieden.

Bei Anlagestrategien, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-VO) kommen weitere Mindestausschlüsse mit Bezug zu Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

#### **• Ausschluss von Unternehmen mit signifikanter Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten**

- Herstellung oder Verkauf von zivilen Handfeuerwaffen ( $\geq 5\%$ )
- Umsatz aus Militärverkäufen, bei der Herstellung konventioneller Waffen und aus dem Verkauf von Kernkomponenten oder Dienstleistungen für konventionelle Waffen ( $\geq 5\%$ )
- Unternehmen, die an der Entwicklung, Herstellung, Wartung, Verwendung, Verteilung, Lagerung, Beförderung oder dem Handel mit kontroversen Waffen beteiligt ist ( $\geq 0\%$ )
- Umsatz aus dem Kohlebergbau ( $= 5\%$ ) und Verbrennung von Kohle zur Stromerzeugung ( $\geq 10\%$ )
- Unternehmen, die Öl aus Teersanden oder Ölschiefer gewinnen ( $\geq 5\%$ ) und Unternehmen, die Öl und Gas mit Hilfe von Offshore-Bohrungen in der Arktis und/oder Fracking gewinnen ( $\geq 0\%$ )
- Umsatz aus der Erzeugung oder dem Vertrieb von Atomenergie, der Produktion von Bauteilen für Atomkraftwerke oder dem Angebot von Dienstleistungen zum Betrieb von Atomkraftwerken ( $\geq 5\%$ )
- Unternehmen, die Uranminen besitzen oder betreiben ( $\geq 0\%$ )
- Umsatzanteil aus der Herstellung von Tabak ( $\geq 5\%$ )

Beispiele für Ausschlusskriterien in Anlagestrategien mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (Auszug):

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10% Umsatz aus Herstellung/Vertrieb (geächtete Waffen >0%)
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit
  - Abschaffung der Kinderarbeit
  - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemitenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte

In Anlagestrategien, die in den Fonds SÜDWESTBANK Vermögensmandat Aktien investieren, wird zusätzlich zu den Ausschlusskriterien ein ESG-Score (geliefert durch die imug rating GmbH) auf alle Unternehmen und Staaten angewandt, das verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte bewertet und in den Investitionsentscheidungen mitberücksichtigt wird.

#### Unsere Anlagestrategien mit ökologischen oder sozialen Merkmalen

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der SWB Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-VO), berücksichtigt die SWB Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind in den jeweiligen Vorvertraglichen Informationen zu den verwalteten Portfolien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-VO enthalten.

#### Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der SWB tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der SWB befähigt diese Mitarbeiter das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

#### Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) überwacht und von externen Stellen überprüft.

#### Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die SWB im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung stellt, haben.

Mit dem Investmentansatz, Unternehmen mit erhöhtem Risikopotential zu identifizieren und von Investitionen auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrestrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen.

## 3 Informationen zum Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art 4 SFDR)

### 3.1 Was sind nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen. In der Offenlegungs-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung definiert. Darunter fallen zum Beispiel Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, etc.

Von einer Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren spricht man, wenn die nachteiligen Auswirkungen einer Investitionsentscheidung vor der Investition identifiziert und in die Investitionsentscheidung einbezogen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglichst zu vermeiden oder verringern.

### 3.2 Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

**Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den Investitionsentscheidungen der easybank berücksichtigt.**

Die easybank hat für die Zusammensetzung der Finanzprodukte „easy online INVEST“, „easy plus INVEST“ und „easy premium INVEST“ (Vermögensverwaltung) die DJE Kapital AG als Berater beauftragt und folgt bei der Zusammensetzung dieser Portfolios der Nachhaltigkeitsstrategie der DJE Kapital AG.

Somit gelangen, betreffend der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen, die von der DJE Kapital AG verfolgten Anlagekriterien, zur Anwendung.

DJE berücksichtigt bei der **Investition in Einzeltitel** die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ (PAI)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies gilt nur bei direkten Investitionen. Die aufgeführten PAI entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungs-VO, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

DJE integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Einzeltitel systematisch in ihre Anlageanalyse und ihre Entscheidungsprozesse. Die Berücksichtigung der PAI im Investmentprozess findet entweder per Mindestausschluss oder Engagement im Rahmen der Unternehmensgespräche statt.

Bei **Investitionen in Fonds** werden zusätzlich die PAI indirekt berücksichtigt, indem geprüft wird, ob der jeweilige Fonds seinerseits die PAI bei seinen Investitionen berücksichtigt. Hierbei erfolgt jedoch keine Spezifizierung einzelner PAI. Diese Entscheidung obliegt dem Manager des jeweiligen Fonds. Erwerbbarer Fremdfonds können von dem Investmentprozess der DJE abweichen und andere Verfahren berücksichtigen. Zusätzlich müssen mindestens 51% der Zielinvestments auf Gesamtportfolioebene als Art. 8 oder Art. 9 Fonds gemäß der Offenlegungs-VO eingestuft sein. Bei diesen 51% der Zielinvestments werden zusätzlich die PAI indirekt berücksichtigt, indem geprüft wird, ob der jeweilige Zielfonds seinerseits die PAI bei seinen Investitionen berücksichtigt. Nur wenn dies der Fall ist, kann der jeweilige Zielfonds in die 51%-Quote eingerechnet werden.

#### Mitwirkungspolitik

Vermögensverwaltungsverträge, die die easybank mit den Kunden abgeschlossen hat, sehen keine ausdrückliche Ermächtigung vor, die mit dem Aktienbestand des Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben. Es wird daher auf die Ausübung von Stimmrechten und anderen mit Aktien verbundenen Rechten verzichtet, da dies u.a. mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und einer eingeschränkten Handelbarkeit bei den betroffenen Positionen verbunden wäre. Zudem ist das gesamte Investitionsvolumen in Aktiengesellschaften innerhalb der Vermögensverwaltung als gering einzustufen. Daraus ergibt sich, dass der Anteil sämtlicher in den Portfolios der Kunden befindlichen Aktien, gemessen an der gesamten Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktiengesellschaft, unbedeutend ist.

Festgehalten wird, dass sich die in der Vermögensverwaltung getätigten Investments auf den Depots der Kunden selbst befinden. Die Kunden können daher sämtliche Stimm- und andere mit Aktien verbundenen Rechte selbst nach deren freiem Ermessen ausüben.

**Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den Investitionsentscheidungen der SWB berücksichtigt.**

Die SWB berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und hat Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen festgelegt, soweit es in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellt, angemessen erscheint. Im Rahmen der Umsetzung der getroffenen strategischen Entscheidung berücksichtigt die SWB bei ihren Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf verschiedene Weise.

Die SWB hat die strategische Entscheidung getroffen, ihre Investitionsentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung so zu gestalten, dass unangemessen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden werden.

Bei Anlagestrategien die in den Fonds SÜDWESTBANK Vermögensmandat Aktien investieren orientiert sich die SWB an den Indikatoren für „principal adverse impacts (PAI)“ gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungs-VO und bezieht die entsprechenden Daten von einem externen Datenanbieter (imug rating GmbH) und durch eigene Recherche.

Für Investitionen in Investmentfonds im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der SWB, kommen gemäß Investmentansatz der SWB ausschließlich Fonds im Sinne des Artikel 8 Offenlegungs-VO in Frage. Diese berücksichtigen gemäß geltendem Branchenstandard für gewöhnlich die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wodurch auch die SWB die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zumindest indirekt berücksichtigt.

Für ihre Anlagestrategien mit ökologischen oder sozialen Merkmalen hat die SWB Kinderarbeit, schwerwiegende Menschenrechtsverstöße und schwerwiegende Umweltverschmutzungen als die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für ihre Finanzprodukte identifiziert und folgende Maßnahmen festgelegt:

- Bei unangemessen nachteiligen Auswirkungen erfolgt kein Investment in die entsprechenden Titel.
- Bei sonstigen nachteiligen Auswirkungen können Schwellenwerte zum Tragen kommen, sodass eine Investition bis zu einer zuvor festgelegten Investitionsgrenze grundsätzlich möglich bleibt.

Zusätzlich kommen Mindestausschlüsse auf Basis von Branchenstandards in allen Finanzprodukten zur Anwendung, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren weiter minimieren.

Hierdurch wird erreicht, dass die Finanzprodukte der SWB Tätigkeiten, die sich unangemessen nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken, nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren und bestimmte (besonders nachteilige) Produkte nicht Gegenstand der Finanzportfolioverwaltung der SWB sein können.

#### Mitwirkungspolitik

Eine Stimmrechtsausübung durch die SWB erfolgt nicht.

Im Bereich der Vermögensverwaltung verzichtet die SWB auf die Teilnahme sowie auf die Ausübung der Aktionärsrechte im Rahmen der Hauptversammlungen der jeweiligen Gesellschaften, da der Umfang der Beteiligungen an den jeweiligen Portfoliounternehmen unbedeutend ist.

## 4 Versicherungs- und Anlageberatung

### 4.1 Nachhaltigkeitspräferenzen in der Versicherungs- und Anlageberatung

Im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung in Hinblick auf Finanzprodukte wird in der Marke BAWAG und der deutschen Zweigniederlassung SÜDWESTBANK (SWB) (im Folgenden werden beide Marken als BAWAG (SWB) bezeichnet) erhoben, ob und inwiefern ein Finanzinstrument bzw. Anlageprodukt für KundInnen geeignet sind. Dafür werden im ersten Schritt die erforderlichen Kundeninformationen im Anlegerprofil erhoben und erfassen neben Kenntnissen und Erfahrungen auch die gewünschten Anlageziele, Risikotoleranz sowie die Verlusttragfähigkeit. Darüber hinaus wird erhoben, ob bei der Veranlagung von Kapital auch die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten berücksichtigt werden soll oder nicht. Den Angaben entsprechend wird ein Veranlagungsvorschlag erstellt.

Sofern beim Veranlagungsvorschlag auch Nachhaltigkeit berücksichtigt werden soll, werden nur Produkte empfohlen, die auch nachhaltig sind, wobei auch sämtliche Produkte nachhaltig sein können. In diesem Fall können die Nachhaltigkeitspräferenzen gem. Art. 2 Z 7 lit. a-c Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (Ökologische Kriterien, ESG sowie spezielle nachhaltige Themen, s.u.) auch durch Mindestsätze, die beim Veranlagungsvorschlag zu berücksichtigen sind, präzisiert werden:

- Präferenz ökologischer nachhaltiger Finanzinstrumente im Sinne von bestimmten Umweltzielen gem. Taxonomieverordnung (VO (EU) 2020/852)
- Präferenz (insbesondere ökologisch, sozial und unternehmerisch) nachhaltiger Finanzinstrumente im Sinne der ESG Grundsätze gem. Offenlegungs-VO
- Präferenz von Finanzinstrumenten, die weder als „ökologisch nachhaltig“ noch als "nachhaltig" eingestuft werden, bei denen aber die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie
  - Emissionen (Treibhausgase, CO<sub>2</sub>-Fußabdruck)
  - Energie (Energieverbrauch, fossile Brennstoffe, nicht erneuerbare Energie)
  - Wasser und Abfall (Wasserverschmutzung, Produktion von gefährlichem Müll)
  - Menschenrechte (Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierungen)
  - Gleichstellung von Frauen (Gender Pay Gap, Geschlechtervielfalt in Führungspositionen)
  - Antikorruption (einschließlich Erpressung und Bestechung)
  - Kein Handel mit kontroversen Waffen (z.B.: Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

berücksichtigt werden sollen.

Darüber hinaus ist auch eine Kombination aus den vorgenannten Kriterien möglich.

Werden keine Nachhaltigkeitspräferenzen genannt, kommen alle Finanzinstrumente in Betracht: sowohl solche die keine Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen als auch solche, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Das heißt, dass die BAWAG (SWB) in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente, die BAWAG (SWB) gegebenenfalls empfiehlt nur sonstige Zielmarktkriterien (z.B. Risikotoleranz, Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse) einbezogen werden. Die Nachhaltigkeit ist in dem Fall kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium (= nachhaltigkeitsneutral)

Werden Nachhaltigkeitspräferenzen genannt, werden nur Finanzprodukte im Rahmen eines Portfolioansatzes empfohlen, die den genannten Nachhaltigkeitspräferenzen (Umweltziele, ESG Grundsätze und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) entsprechen. Im Rahmen des Produkteinführungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung der angebotenen Produkte bestimmt sich, welche Produkte auf Basis der entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien und -Risiken grundsätzlich in Frage kommen.

Vor Abschluss des Geschäfts besteht die Möglichkeit die genannten Nachhaltigkeitspräferenzen zu überprüfen und ggf. auf eigenen Wunsch hin anzupassen. Sofern kein Produkt den Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht und der Kunde auch keine Anpassung seiner Präferenzen wünscht, erfolgt keine Empfehlung durch die BAWAG (SWB).

Im Zuge der Beratung werden KundInnen entsprechend durch die speziell und laufend geschulten Berater der BAWAG (SWB) über sämtliche Informationen zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen aufgeklärt, um den Kunden eine aufgeklärte Anlageentscheidung zu ermöglichen. Dazu gehören – falls vorhanden – auch Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

**Über die Marke easybank wird keine Anlage- oder Versicherungsberatung erbracht. Bezüglich Berücksichtigung im Zuge der Vermögensverwaltung siehe Punkt 2.**

#### 4.2 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Versicherungs- und Anlageberatung

Die BAWAG bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungs- und Anlageberatung – neben den oben dargestellten Prozessen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen – insofern ein, als die entsprechend geschulten Berater in den Marken BAWAG und SWB den KundInnen relevante Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken durch Versicherungsanlageprodukte, bzw. Finanzinstrumente mitteilen.

#### 4.3 Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

Die BAWAG berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Versicherungsberatung – neben den oben dargestellten Prozessen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen – insofern, als die entsprechend geschulten Berater in den Marken BAWAG und SWB den KundInnen relevante Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Versicherungsanlageprodukte mitteilen.

#### 4.4 Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Die BAWAG berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung – neben den oben dargestellten Prozessen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen – insofern, als die entsprechend geschulten Berater in den Marken BAWAG und SWB den KundInnen relevante Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Finanzinstrumente mitteilen.

## 5 Informationen zur Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art 5 SFDR)

Im Rahmen der Vergütungspolitik der BAWAG werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist als selbständiges Ziel in der Vergütungspolitik festgesetzt und wird durch langfristige, risikoadjustierte Beurteilung der Leistung sichergestellt. Darüber hinaus ist die variable Vergütung an die Erreichung von Leistungszielen unter Einbeziehung von Nachhaltigkeits- und ESG-Kriterien geknüpft.

## 6 Änderungshistorie

Version	Datum der Anpassung	Vorgenommene Anpassung
1.0	10.03.2021	Erstmalige Veröffentlichung
2.0	08.2022	Aktualisierung Management Nachhaltigkeitsrisiken
3.0	06.2023	Grundlegende Überarbeitung des Dokuments: formale Anpassungen, Detaillierung der Ansätze zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren